



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

Unterabteilung Europa
Fachbereich Europa

Ausarbeitung

Transparenzpflichten bei der Nutzung KI-generierter bildlicher Darstellungen in Werbekampagnen

Transparenzpflichten bei der Nutzung KI-generierter bildlicher Darstellungen in Werbekampagnen

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 034/24
Abschluss der Arbeit: 2. September 2024
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Kontext	4
2.	Der unionale Rechtsrahmen nach dem Artificial Intelligence Act	5
2.1.	Anwendungsbereich des AIA	6
2.1.1.	Sachlicher Anwendungsbereich	6
2.1.2.	Personeller Anwendungsbereich	7
2.1.3.	Räumlicher Anwendungsbereich	8
2.1.4.	Zeitlicher Anwendungsbereich	8
2.2.	Das Pflichtenprogramm bei KI-generierten Darstellungen nach dem AIA	9
2.2.1.	Systematisierung nach Risikogruppen	9
2.2.1.1.	Verbotene Praktiken im KI-Bereich (Art. 5 AIA)	9
2.2.1.2.	Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 AIA)	10
2.2.1.3.	KI-Systeme mit begrenztem Risiko (Art. 50 AIA)	10
2.2.1.3.1.	„Deepfakes“ im Sinne des Art. 50 Abs. 4 Satz 1 AIA	11
2.2.1.3.2.	Ausnahmetatbestände nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2, 3 AIA	13
2.2.2.	Die Transparenzpflichten nach Art. 50 Abs. 2, 4 AIA	13
3.	Der unionale Rechtsrahmen nach dem Digital Services Act	14
3.1.	Räumlich-personeller Anwendungsbereich	14
3.2.	Die Transparenzbestimmung des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA	15
4.	Fazit: Synergieeffekte der Transparenzvorschriften des DSA und AIA	17

1. Fragestellung und Kontext

Vor dem Hintergrund des **Einsatzes Künstlicher Intelligenz (KI) auch in Werbekampagnen**¹ ist der Fachbereich Europa um Prüfung gebeten worden, ob und wenn ja, inwieweit der Digital Services Act² sowie der Artificial Intelligence Act³ der Europäischen Union (EU) Einschränkungen oder Transparenzpflichten bei der Nutzung bildlicher Darstellungen in der Werbung vorsieht, die mithilfe von KI generiert wurden.

Der Digital Services Act und der Artificial Intelligence Act gehen im Wesentlichen auf die sog. Digitalstrategie der Europäischen Kommission⁴ bzw. die sog. Europäische Datenstrategie⁵ zurück. Sie haben jedoch hinsichtlich ihres Regelungszwecks unterschiedliche Anknüpfungspunkte, so dass ihre jeweilige rechtliche Relevanz – mit Blick auf den vorgenannten Untersuchungsgegenstand – unterschiedlich ausfällt.

Nachfolgend wird zunächst unter Ziff. 2. auf den Artificial Intelligence Act eingegangen, ehe im Anschluss unter Ziff. 3. eine Analyse des Digital Services Act in diesem Kontext erfolgt. Abschließend sind unter Ziff. 4. mögliche Synergieeffekte dieser beiden Digitalrechtsakte im Hinblick auf Einschränkungen bzw. Transparenzpflichten bei der Nutzung KI-generierter bildlicher Darstellungen darzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass **möglicherweise auch andere unionale Rechtsakte auf dem Gebiet des Digital- und Datenrechts** – beispielhaft erwähnt sei etwa die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – hinsichtlich der Erstellung und Nutzung KI-generierter bildlicher Darstellungen von Relevanz sein könnten. Der Prüfungsauftrag dieser Ausarbeitung beschränkt sich auf die oben genannten Rechtsakte.

-
- 1 Beispielhaft hierfür etwa die Pressemitteilung der Modekette Mango vom 10. Juli 2024, abrufbar unter <https://www.mangofashiongroup.com/en/w/mango-crea-la-primera-campa%C3%B1a-generada-con-inteligencia-artificial-para-su-1%C3%ADnea-teen>.
 - 2 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für Digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), [ABl. L 277 v. 27. Oktober 2022, S. 1 \(konsolidierte Fassung\)](#).
 - 3 Verordnung (EU) Nr. 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), [ABl. L v. 12. Juli 2024, S. 1](#).
 - 4 Digitalstrategie der Europäischen Kommission, Digitale Kommission der nächsten Generation, C(2022) 4388 final, 30. Juni 2022, abrufbar unter https://commission.europa.eu/publications/european-commission-digital-strategy_de.
 - 5 Europäische Kommission, Europäische Datenstrategie – Die EU zum Vorbild für eine digitale Gesellschaft machen, abrufbar unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de.

2. Der unionale Rechtsrahmen nach dem Artificial Intelligence Act

Mit dem Artificial Intelligence Act (Verordnung über künstliche Intelligenz, **AIA**), der am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, hat die EU das weltweit erste umfassende Regelungsregime für KI-Technologien verabschiedet.⁶ Dabei sind die Regelungen der Verordnung materiell primär auf den Schutz von in der EU ansässigen Personen ausgerichtet, die von der Verwendung von KI-Systemen durch Unternehmen, Behörden und anderer Einrichtungen oder Personen betroffen sind. Diesen Regelungszweck bringt bereits der Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 AIA zum Ausdruck:⁷

*„Zweck dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und die **Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI) zu fördern** und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Charta verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten und die Innovation zu unterstützen.“⁸*

In rechtssystematischer Hinsicht ist zu betonen, dass der AIA **keine allumfassende Regulierung von KI-Systemen** schafft, da die Anwendungsmöglichkeiten von KI-Systemen bereits heute zu vielfältig für eine allgemeine KI-Regulierung sind. Vielmehr treten die Regelungen des AIA neben solche, die von anderen Vorschriften des Unionsrechts – wie z. B. dem Digital Services Act – an die Einführung und Verwendung von KI-Systemen gestellt werden.⁹

Eine Analyse der möglichen Relevanz des AIA hinsichtlich der Erstellung und Nutzung KI-generierter bildlicher Darstellungen zur Werbezwecken innerhalb der EU ergibt, dass der Anwendungsbereich des AIA diesbezüglich eröffnet ist (dazu unter Ziff. 2.1.) und generative KI-Systeme, die zur Erzeugung synthetischer Audio-, Bild-, Video oder Textinhalte genutzt werden können, grundsätzlich KI-Systeme mit begrenztem Risiko darstellen (dazu unter Ziff. 2.2.1.3.). Mit hin unterfallen Anbieter generativer KI-Systeme einer grundsätzlichen Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 Abs. 2 AIA, während die Nutzer solcher KI-Systeme nach Art. 50 Abs. 4 AIA grundsätzlich nur im Falle eines sog. Deepfakes zu dessen Offenlegung verpflichtet sind. Hierbei ist im konkreten Einzelfall zu untersuchen, ob es sich bei der genutzten KI-generierten Darstellung um einen Deepfake im Sinne des AIA handelt (zum Ganzen unter Ziff. 2.2.).

6 Vgl. *Möller-Klapperich*, Die neue KI-Verordnung der EU, NJ 2024, 337 (337).

7 Dabei wird – ausweislich des Erwägungsgrunds 2 AIA – auch der Anspruch verfolgt, die EU als Vorbild für eine regelbasierte globale KI-Entwicklung zu etablieren.

8 Hervorhebungen hinzugefügt.

9 Vgl. *Krönke*, Das europäische KI-Gesetz: Eine Verordnung mit Licht und Schatten, NVwZ 2024, 529 (530 f.).

2.1. Anwendungsbereich des AIA

2.1.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Maßgeblich für den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung ist nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a – g AIA das Begriffsverständnis von KI. Art. 3 Nr. 1 AIA sieht die folgende **Definition für ein KI-System** vor:

„Ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.“¹⁰

Weitere Konkretisierungen zur (rechtlichen) Operationalisierung dieses Begriffs ergeben sich aus Erwägungsgrund 12 AIA. Demnach wird klargestellt, dass ein wesentliches Merkmal von KI-Systemen darin bestehe, „Modelle oder Algorithmen oder beides aus Eingaben oder Daten abzuleiten“, was sie von herkömmlichen Software- oder Programmiersystemen unterscheide, die ausschließlich auf von Menschen aufgestellten Regeln basierend operieren.

Als ein ausdrücklicher Unterfall von KI-Systemen nach dem vorbezeichneten Verständnis werden im Rahmen der Verordnung sog. „KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck“ behandelt. Diese werden in Art. 3 Nr. 66 AIA definiert:

„Ein KI-System, das auf einem KI-Modell [im Sinne von Art. 3 Nr. 63 AIA] mit allgemeinem Verwendungszweck beruht und in der Lage ist, einer Vielzahl von Zwecken sowohl für die direkte Verwendung als auch für die Integration in andere KI-Systeme zu dienen.“

Eine **Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs** des AIA ergibt sich aus der Tatsache, dass die Regelungen der Verordnung nur innerhalb der Regelungskompetenz des Europäischen Gesetzgebers zur Anwendung kommen. Gänzlich ausgenommen vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung ist daher die Anwendung von KI in folgenden Bereichen:

- im ausschließlich militärischen und verteidigungspolitischen Bereich sowie im Bereich der nationalen Sicherheit (Art. 2 Abs. 3 AIA);
- unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit (Art. 2 Abs. 4 AIA);
- im Bereich der ausschließlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen (Art. 2 Abs. 6, 8 AIA) und

10 Damit orientiert sich die Definition an jener, die die Sachverständigengruppe der OECD für KI formuliert: „An AI system is a machine-based system that, for explicit or implicit objectives, infers, from the input it receives, how to generate outputs such as predictions, content, recommendations, or decisions that can influence physical or virtual environments. Different AI systems vary in their levels of autonomy and adaptiveness after deployment.“, abrufbar unter <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0449>.

- im Bereich der nicht gewerblichen Nutzung von KI-Systemen durch natürliche Personen (Art. 2 Abs. 10 AIA).

Vor diesem Hintergrund ist die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung im Zusammenhang des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes zu bejahen. Ein computergestütztes System, das zur selbständigen Generierung bildlicher Darstellungen in der Lage ist, die der analogen Wirklichkeit zu entsprechen scheinen, erfüllt die definitorischen Merkmale von KI-Systemen gemäß Art. 3 Nr. 1 AIA. Eine Bereichsausnahme nach Art. 2 Abs. 10 AIA ist nicht einschlägig, da die generativen KI-Systeme im Bereich der Werbung gerade zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.

2.1.2. Personeller Anwendungsbereich

Der personelle Anwendungsbereich der Verordnung ist in Art. 2 Abs. 1 AIA normiert. Demnach erfasst die Verordnung primär bestimmte Anbieter (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a AIA) von KI-Systemen sowie deren Betreiber (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b AIA), unabhängig von ihrer jeweiligen Größe und Marktmacht.¹¹

Der **Begriff des Anbieters** wird in Art. 3 Nr. 3 AIA näher definiert als

„eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.“

Damit knüpft der Anbieterbegriff an das Entwickeln und Inverkehrbringen von KI-Systemen oder KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck an. Insofern ist hervorzuheben, dass nicht nur die Entwickler und Hersteller von KI, sondern eben auch diejenigen Akteure, die diese anfertigen lassen und sie dann unter ihrem eigenen Namen auf den Markt bringen, dem Anbieterbegriff im Sinne der Verordnung unterfallen.

Anstelle des **Begriffs des Betreibers** wurde in der ersten Fassung des AIA noch von Nutzern gesprochen.¹² Inhaltlich ergibt sich aus der vollzogenen Begriffsänderung jedoch kein Unterschied,¹³ da auch der Betreiberbegriff, der in Art. 3 Nr. 4 AIA definiert wird, an die Verwendung von KI-Systemen oder KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck als wesentliche Voraussetzung anknüpft:

11 Vgl. *Honer/Schöbel*, Das Gesetz über Künstliche Intelligenz im System der europäischen Digitalregulierung – Ein Überblick, JuS 2024, 648 (649).

12 Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz, KOM(2021) 206 endg., 21. April 2021, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF.

13 Vgl. *Tilson/Eichinger*, KI-generierte Deepfakes und ihre Gefahr für Kapitalmärkte, BKR 2024, 648 (653).

„Betreiber [ist] eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.“

Dabei ist hervorzuheben, dass nach der vorbezeichneten Definition auch eine rein interne Nutzung im beruflichen Kontext den Regelungen der Verordnung unterfällt und lediglich die ausschließlich private Nutzung von KI-Systemen oder KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck davon ausgeschlossen ist.¹⁴

Mithin können Akteure, die Dritten computergestützte Systeme zur Erstellung KI-generierter Bilder zur Verfügung stellen, als Anbieter im Sinne von Art. 3 Nr. 3 AIA qualifiziert werden. Demgegenüber fallen die gewerblichen Verwender generativer KI-Systeme unter den Betreiberbegriff gemäß Art. 3 Nr. 4 AIA.

2.1.3. Räumlicher Anwendungsbereich

Im Hinblick auf den territorialen Anwendungsbereich sind nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a AIA diejenigen Anbieter von der Verordnung erfasst, die in der EU ein KI-Systeme in den Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, unabhängig davon, ob die Anbieter in der EU oder einem Drittland niedergelassen sind. Außerdem unterfallen gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. b AIA diejenigen Betreiber dem territorialen Anwendungsbereich der Verordnung, die ihren Sitz in der EU haben oder sich in der EU befinden.

Weitergehend sind nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c AIA **auch Anbieter und Betreiber mit Sitz- oder Niederlassung in einem Drittland** erfasst, wenn das betreffende KI-System selbst zwar nicht innerhalb der EU in den Verkehr gebracht oder verwendet wird, jedoch das von dem KI-System hervorgebrachte Ergebnis in den Mitgliedstaaten der EU verwendet wird. Ausweislich Erwägungsgrund 22 AIA soll diese Erweiterung des territorialen Anwendungsbereichs Umgehungen der Schutzpflichten aus der Verordnung verhindern.

2.1.4. Zeitlicher Anwendungsbereich

Art. 113 AIA regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Demnach beginnt mit Inkrafttreten des AIA zum 1. August 2024 eine **gestaffelte Umsetzungsfrist** der Vorschriften.¹⁵ Der größte Teil der Verordnung gilt ab dem 2. August 2026. Insbesondere das Verbot bestimmter KI-Praktiken (dazu Ziff. 2.5.1.1.) greift hingegen bereits ab dem 2. Februar 2025 (Art. 113 Buchst. a

14 Vgl. Möller-Klapperich, Die neue KI-Verordnung der EU, NJ 2024, 337 (339).

15 Vgl. Chibanguza/Steege, Die KI-Verordnung – Überblick über den neuen Rechtsrahmen, NJW 2024, 1769 (1769); Möller-Klapperich, Die neue KI-Verordnung der EU, NJ 2024, 337 (339).

AIA), während die Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne des Art. 6 Abs. 1 AIA in Verbindung mit Anhang I (dazu Ziff. 2.5.1.2.) erst ab dem 2. August 2027 gelten (Art. 113 Buchst. c AIA).¹⁶

2.2. Das Pflichtenprogramm bei KI-generierten Darstellungen nach dem AIA

Während die Funktion des jeweiligen KI-Systems auf den sachlichen und/oder personellen Anwendungsbereich des AIA keine Auswirkungen hat, ist sie maßgeblich für den Umfang des nach der Verordnung zu beachtenden Pflichtenprogramms. Insofern ist mit Blick auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand rechtsystematisch wie folgt zu prüfen: Zunächst ist die Risikogruppe zu identifizieren, der generative KI-Systeme zuzuordnen sind (dazu unter Ziff. 2.2.1.). Daran anschließend ist das konkrete Pflichtenprogramm der zuvor identifizierten Risikogruppe nach der Verordnung zu prüfen (dazu unter Ziff. 2.2.2.).

2.2.1. Systematisierung nach Risikogruppen

Im Rahmen des AIA werden KI-Systeme in Risikogruppen klassifiziert, an die jeweils unterschiedlich umfassende Schutzpflichten geknüpft werden (**sog. risikobasierter Ansatz, Erwägungsgrund 26 AIA**).¹⁷ Dies beruht auf der Erwägung, dass „je höher das Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte ist, das von einer spezifischen Anwendung ausgeht, desto strenger sind die daran geknüpften Pflichten.“¹⁸

2.2.1.1. Verbotene Praktiken im KI-Bereich (Art. 5 AIA)

Ausweislich des Erwägungsgrunds 26 AIA geht von bestimmten KI-Systemen ein inakzeptables Risiko für Grundrechte aus. So sind nach Art. 5 Abs. 1 AIA u. a. KI-Praktiken der kognitiven Verhaltensmanipulation (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AIA), der Ausnutzung bestimmter menschlicher Schwachstellen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b AIA), sog. Social Scoring (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c AIA), Profiling im Hinblick auf künftige Straftaten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d AIA) sowie bestimmte Datenbanken zur Gesichtserkennung und biometrischen Kategorisierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e – h

16 Weitere Regelungen, die mit Blick auf den hiesigen Untersuchungsgegenstand keiner näheren Analyse bedürfen (bspw. die in Kapitel V AIA enthaltenen Vorschriften für sog. KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck sowie die in Kapitel XII AIA geregelten Sanktionen), gelten bereits ab dem 2. August 2025 (Art. 113 Buchst. b AIA). Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Art. 111 AIA einen zeitlich begrenzten Bestandsschutz für bestimmte bereits bestehende KI-Systeme normiert.

17 Anzumerken ist, dass der AIA – über die nachfolgend analysierten Risikogruppen hinaus – zwei weitere Risikogruppen benennt. Zum einen bestimmt der AIA in Kapitel V Sonderregelungen für sog. KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck im Sinne des Art. 3 Nr. 63 AIA. Zum anderen benennt die Verordnung auch noch sog. KI-Systeme mit minimalem Risiko, die keiner Regulierung unterliegen bzw. für die lediglich eine Erstellung von Verhaltenskodizes vorgesehen ist gemäß Art. 95 AIA. Die beiden Risikogruppen werden vorliegend nicht näher analysiert, da sie hinsichtlich des vorgelegten Untersuchungsgegenstand keine weitere rechtliche Relevanz haben.

18 *Hacker/Berz, Der AI Act der Europäischen Union – Überblick, Kritik und Ausblick, ZRP 2023, 226 (226).*

AIA) verboten. Nicht erfasst von den vorbezeichneten Verboten ist allerdings die wissenschaftliche Forschung zu solchen Praktiken.¹⁹

Keine der verbotenen Praktiken nach Art. 5 Abs. 1 AIA ist hinsichtlich der Verwendung KI-generierter bildlicher Darstellungen zu Werbezwecken einschlägig, sodass auch eine sich daran anschließende Prüfung der in Art. 5 Abs. 2, 3 AIA normierten Rückausnahmen nicht erfolgt. Im Übrigen ergibt sich dies auch mittelbar aus der Systematik des AIA, da Art. 50 AIA explizit Verpflichtungen für generative KI-Systeme festlegt (dazu unter Ziff. 2.2.1.3. und unter 2.2.2.).²⁰

2.2.1.2. Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 AIA)

Nach Art. 6 AIA ist zwischen **zwei Kategorien von sog. Hochrisiko-KI-Systemen** zu differenzieren, die innerhalb der EU zwar zulässig sind, aber ein strenges Pflichtenprogramm (vgl. Art. 8 ff. AIA) erfüllen müssen:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 AIA sind KI-Systeme dann als Hochrisiko-KI zu qualifizieren, wenn sie als Sicherheitsbauteile im Sinne von Art. 3 Nr. 14 AIA eines Produktes eingesetzt werden, welches unter die in Anhang I AIA gelisteten Harmonisierungsvorschriften fällt oder die KI-Systeme selbst ein solches Produkt darstellen. Nach Art. 6 Abs. 2 AIA sind KI-Systeme auch dann als Hochrisiko-KI zu qualifizieren, wenn sie in einem besonders grundrechts- oder gemeinwohlrelevanten Zusammenhang verwendet werden. Anhang III AIA listet die diesbezüglich in Betracht kommenden Bereiche auf.

Die Einstufung von KI-Systemen als Hochrisiko-KI-System hängt insofern vom sachlichen Anwendungsbereich im konkreten Einzelfall ab.²¹ Generative KI-Systeme zur Erzeugung bzw. Nutzung synthetischer bildlicher Darstellungen im Werbebereich sind weder ein Sicherheitsbauteil im Sinne des Art. 3 Nr. 14 AIA, noch stellen sie selbst ein Produkt nach Anhang I AIA dar. Überdies ist durch die Verwendung eines solchen KI-Systems auch keiner der in Art. 6 Abs. 2 AIA, Anhang III AIA aufgezählten Bereiche betroffen.

2.2.1.3. KI-Systeme mit begrenztem Risiko (Art. 50 AIA)

Eine weitere Risikogruppe der Verordnung ergibt sich aus Art. 50 AIA. In diesem Zusammenhang spricht die rechtswissenschaftliche Literatur von KI-Systemen mit begrenztem Risiko.²² Für diese

19 Vgl. *Chibanguza/Steegen*, Die KI-Verordnung – Überblick über den neuen Rechtsrahmen, NJW 2024, 1769 (1771).

20 *Tilson/Eichinger*, KI-generierte Deepfakes und ihre Gefahr für Kapitalmärkte, BKR 2024, 648 (653), nennt generative KI-Systeme, die automatisiert manipulative Deepfakes mit Schädigungsabsicht erstellen und verbreiten, als einzige Konstellation, in der Art. 5 Abs. 1 AIA bei generativen KI-Systemen ausnahmsweise einschlägig sein könnte.

21 Vgl. *Tilson/Eichinger*, KI-generierte Deepfakes und ihre Gefahr für Kapitalmärkte, BKR 2024, 648 (653).

22 Vgl. beispielhaft *Möller-Klapperich*, Die neue KI-Verordnung der EU, NJ 2024, 337 (341); *Chibanguza/Steegen*, Die KI-Verordnung – Überblick über den neuen Rechtsrahmen, NJW 2024, 1769 (1773).

KI-Systeme gelten **Transparenzpflichten**, die abhängig von ihren jeweiligen Anwendungen variieren und unterschiedliche Adressaten zum Gegenstand haben. Dabei rekurriert der Wortlaut von Art. 50 AIA auf folgende KI-Systeme:

- Art. 50 Abs. 1 AIA adressiert Anbieter von KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind.
- Art. 50 Abs. 2 AIA adressiert Anbieter von generativen KI-Systemen, die zur Erzeugung von synthetischen Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalten genutzt werden.
- Art. 50 Abs. 3 AIA adressiert Betreiber von KI-Systemen, die zur (erlaubten) Emotionserkennung und biometrischen Kategorisierung genutzt werden.
- Art. 50 Abs. 4 AIA adressiert Betreiber von generativen KI-Systemen, die synthetische Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren können und einen sog. Deepfake darstellen.

Generative KI-Systeme, die zur Erzeugung synthetischer bildlicher Darstellungen zu Werbezwecken genutzt werden, unterfallen jedenfalls den Bestimmungen des Art. 50 Abs. 2 AIA. So haben Anbieter (Art. 3 Nr. 3 AIA) dieser Systeme die synthetischen bildlichen Darstellungen gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1, 2 AIA entsprechend zu kennzeichnen (zur konkreten Ausgestaltung der Kennzeichnungstechnik näher unter Ziff. 2.2.2.). Da es im Kontext des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes um bildliche Darstellungen in Werbekampagnen geht, bei denen – soweit ersichtlich – nicht lediglich eine „*Standardbearbeitung*“ bereitgestellter Bilddateien erfolgt ist, sondern diese ausschließlich durch generative KI-Systeme erstellt wurden, ist diesbezüglich auch nicht der Ausnahmetatbestand von der Vorbezeichneten Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 Abs. 2 Satz 3 Alt. 1 AIA einschlägig.

Näher zu untersuchen ist hingegen, ob die Nutzung generativer KI-Systeme im Zusammenhang des vorgelegten Untersuchungsgegenstands auch **Offenlegungspflichten für die Betreiber (Art. 3 Nr. 4 AIA) nach Art. 50 Abs. 4 AIA** auslöst:

2.2.1.3.1. „Deepfakes“ im Sinne des Art. 50 Abs. 4 Satz 1 AIA

Von zentraler Bedeutung für die Einschlägigkeit der Offenlegungspflicht aus Art. 50 Abs. 4 Satz 1 AIA ist, ob die im konkreten Einzelfall genutzten KI-generierte Darstellungen das Tatbestandsmerkmal eines sog. Deepfakes im Sinne der Vorschrift erfüllen. Die Definition dieses Begriffs ergibt sich nicht aus Art. 50 Abs. 4 AIA selbst, sondern ist in Art. 3 Nr. 60 AIA formuliert:

„[...] einen durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde.“

Diese Definition lässt ein **weites Begriffsverständnis** als möglich erscheinen, wonach beispielsweise ein KI-generiertes Model, das zu Werbezwecken genutzt wird, bereits dann einen Deepfake darstellen würde, wenn es sämtliche physischen Merkmale des Menschseins erfüllt, ohne jedoch ein in der analogen Welt existierendes Model vermeintlich zu verkörpern. So kann insbesondere der Verweis auf „*wirkliche*“ Personen, Gegenstände, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse (auch)

in diesem Sinne interpretiert werden. Im Übrigen stehen die Erwägungsgründe der Verordnung einer solchen Auslegung nicht entgegen.²³

Ein **enges Begriffsverständnis**, dass nur dann den Tatbestand des Deepfakes als erfüllt erachtet, wenn die KI-generierten Darstellungen Personen, Gegenstände, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse der analogen Welt dergestalt *doubeln*, dass dies für den Betrachter nicht erkennbar ist, erscheint – unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Literatur²⁴ – aus verschiedenen Gründen rechtsdogmatisch überzeugender, wenngleich zu betonen ist, dass eine diesbezügliche begriffliche Konkretisierung durch den europäischen Gesetzgeber und – soweit ersichtlich – auch durch den EuGH bislang nicht erfolgt ist.

So legt der Wortlaut von Art. 3 Nr. 60 AIA in seinem Gesamtzusammenhang, d.h. unter Berücksichtigung des Verbs „*manipulieren*“ sowie dem letzten Halbsatz – „[...] *einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde*“ – ein enges Begriffsverständnis im vorbezeichneten Sinne nahe. Gleiches gilt, wenn man den Wortlaut von Art. 3 Nr. 60 AIA in seiner englischen Fassung betrachtet, da hier ausdrücklich auf „**existing persons, objects, places, entities or events**“²⁵ Bezug genommen wird.²⁶

Des Weiteren sprechen auch die bisherigen Definitionen auf europäischer Ebene für ein enges Begriffsverständnis. So definierte etwa das Europäische Parlament Deepfakes im Rahmen einer Studie aus dem Jahr 2021 wie folgt:

*„deepfakes are defined as manipulated or synthetic audio or visual media that seem authentic, and which feature people that appear to say or do something they have never said or done, produced using artificial intelligence techniques, including machine learning and deep learning.“*²⁷

Mit Blick auf den vorgelegten Untersuchungsgegenstand erscheint daher eine Differenzierung angebracht. Webekampagnen, in denen KI-generierte Darstellungen genutzt werden und die dabei den Anschein erwecken, es handele sich um Darstellungen von existierenden Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen der analogen Welt, erfüllen auch nach einem engen Begriffsverständnis das Tatbestandsmerkmal des Deepfakes im Sinne des Art. 50 Abs. 4 Satz 1 AIA. Werden hingegen KI-generierte bildliche Darstellungen genutzt, ohne dabei diesen Anschein zu erwecken, sind nur unter Zugrundlegung eines weiten Begriffsverständnisses die

23 Vgl. Erwägungsgrund 34 AIA.

24 Vgl. etwa *Tilson/Eichinger*, KI-generierte Deepfakes und ihre Gefahr für Kapitalmärkte, BKR 2024, 648 (649); *Lantwin*, Deep Fakes – Düstere Zeiten für den Persönlichkeitsschutz, MMR 2019, 574 (574); *Kumkar/Rapp*, Deepfakes – Eine Herausforderung für die Rechtsordnung, ZfDR 2022, 199 (200 f.).

25 Hervorhebung hinzugefügt.

26 Der komplette Wortlaut von Art. 3 Nr. 60 AIA in englischer Fassung lautet: „*‘deep fake’ means AI-generated or manipulated image, audio or video content that resembles existing persons, objects, places, entities or events and would falsely appear to a person to be authentic or truthful.*“, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>.

27 Studie des Europäischen Parlaments, Tackling deepfakes in European policy, Juli 2021, S. I, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690039/EPRS_STU\(2021\)690039_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690039/EPRS_STU(2021)690039_EN.pdf). In diesem Sinne sind auch die Formulierungen des DSA zu verstehen (siehe dazu Ziff. 3.2.)

Offenlegungspflichten nach Art. 50 Abs. 4 AIA durch die jeweiligen Betreiber des generativen KI-Systems zu wahren.

2.2.1.3.2. Ausnahmetatbestände nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2, 3 AIA

In Art. 50 Abs. 4 Satz 2, 3 AIA werden Ausnahmetatbestände von den Transparenzpflichten für Betreiber generativer KI-Systeme, die Deepfakes erzeugen, formuliert. Nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 AIA entfällt die Transparenzverpflichtung aus Art. 50 Abs. 4 Satz 1 AIA, wenn die **Nutzung des Deepfakes im Rahmen der Strafverfolgung** zugelassen ist. Wenn der Inhalt hingegen **Teil eines „offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms“**²⁸ ist, werden die Transparenzpflichten gemäß Art. 50 Abs. 4 Satz 3 AIA darauf beschränkt, den Deepfake in einer Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.

Mit Blick auf den vorgelegten Untersuchungsgegenstand sind die vorbezeichneten Beschränkungen der Offenlegungspflicht nach Art. 50 Abs. 4 Satz 1 AIA von keiner Relevanz, da es bei der Nutzung KI-generierter bildlicher Darstellungen zu Werbezwecken um eine ausschließlich gewerbliche Nutzung geht.

2.2.2. Die Transparenzpflichten nach Art. 50 Abs. 2, 4 AIA

Nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 AIA müssen Anbieter generativer KI-Systeme sicherstellen, dass die KI-generierten Darstellungen *„in einem maschinenlesbaren Format **gekennzeichnet** und als künstlich erzeugt oder manipuliert **erkennbar** sind.“*²⁹ Weitere (technische) Erläuterungen dieser Kennzeichnungspflicht beinhaltet die Vorschrift nicht. Jedoch führt Erwägungsgrund 133 AIA u. a. konkretisierend aus, dass die Anbieter sicherstellen müssen, dass ihre technischen Lösungen effektiv, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind, wobei explizit auf **Wasserzeichen, Metadatenidentifizierungen und kryptographische Methoden als mögliche Kennzeichnungstechniken** hingewiesen wird.

Art. 50 Abs. 4 Satz 1 AIA sieht vor, dass die Betreiber eines generativen KI-Systems, welches Deepfakes erzeugt oder manipuliert, dies *„offenlegen müssen“*. Auch hinsichtlich dieser Transparenzpflicht ergeben sich weitere Ausführungen aus den Erwägungsgründen der Verordnung. So sollen die Betreiber ausweislich des Erwägungsgrunds 134 AIA *„klar und deutlich offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, indem sie die Ausgaben von KI entsprechend kennzeichnen und auf ihren künstlichen Ursprung hinweisen“*. Konkrete (Regel-)Beispiele für eine verordnungskonforme Offenlegung werden in der Verordnung jedoch nicht genannt.

Nach **Art. 96 Abs. 1 Buchst. d AIA** ist die EU-Kommission ausdrücklich dazu aufgefordert, **Leitlinien für die praktische Umsetzung der Transparenzpflichten nach Art. 50 AIA zu erarbeiten**.

28 Hervorhebungen hinzugefügt.

29 Hervorhebungen hinzugefügt.

Vor diesem Hintergrund ist mit weiteren Konkretisierungen hinsichtlich der Art und Weise der Kennzeichnungs- und Offenlegungspflicht nach Art. 50 Abs. 2, 4 AIA zu rechnen.

3. Der unionale Rechtsrahmen nach dem Digital Services Act

Der am 16. November 2022 in Kraft getretene Digital Services Act (Gesetz über digitale Dienste, **DSA**) zielt darauf ab, die Verbreitung rechtswidriger Inhalte im digitalen Umfeld zu unterbinden und neben dem Grundrechtsschutz auch den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Zur Verwirklichung dieser in Art. 1 Abs. 1 DSA formulierten Zielsetzung der Verordnung werden die Haftungsprivilegierungen der sog. E-Commerce-Richtlinie³⁰ weiterentwickelt und gestaffelte Sorgfaltspflichten für digitale Dienstleister normiert.³¹

Aufgrund des **technologieneutralen Regulierungsansatzes** erfasst der DSA auch KI-gestützte Anwendungen (dazu Ziff. 3.1.). Im Kontext KI-generierter bildlicher Darstellungen ist Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA von besonderer Bedeutung (dazu Ziff. 3.2.), wobei – mit Blick auf den hiesigen Untersuchungsgegenstand – drei Einschränkungen festzustellen sind: Erstens richtet sich die Vorschrift ausschließlich an „*sehr große Online-Plattformen*“ und „*sehr große Online-Suchmaschinen*“ im Sinne des Art. 33 Abs. 1, 4 DSA. Des Weiteren bezieht sich die Transparenzvorschrift in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA nur auf Deepfakes im engeren Sinne. Schließlich steht diese Maßnahme überdies im Ermessen des jeweiligen Anbieters.

3.1. Räumlich-personeller Anwendungsbereich

Der DSA ist durch **gestufte Sorgfaltspflichten der verschiedenen Anbieter digitaler Dienste** systematisiert (sog. „Pyramiden-Modell“³²), die in räumlicher Hinsicht gemäß Art. 2 Abs. 1 DSA – ungeachtet des Niederlassungsortes des Anbieters – gelten, wenn die digitalen Dienste für Nutzer innerhalb der EU erbracht werden. Überblicksartig lassen sich die Adressaten dieser Sorgfaltspflichten des DSA wie folgt zusammenfassen:³³

Die **erste Stufe** adressiert **sämtliche Anbieter von Vermittlungsdiensten (Art. 7 – 15 DSA)** im Sinne von Art. 3 Buchst. g DSA. Demnach unterfällt dieser Stufe die „*reine Durchleitung*“, d. h. die von einem Nutzer bereitgestellten Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, sowie das sog. „*Caching*“ und „*Hosting*“ der bereitgestellten Informationen des Nutzers innerhalb eines Kommunikationsnetzes.

30 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), [ABl. L 178 v. 17. Juli 2000, S. 1](#).

31 Näher dazu *Legner*, Der Digital Services Act – Ein neuer Grundstein der Digitalisierung, ZUM 2024, 99.

32 *Legner*, Der Digital Services Act – Ein neuer Grundstein der Digitalisierung, ZUM 2024, 99 (103).

33 Zu den Begrifflichkeiten des DSA vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand, Anpassungen des nationalen Rechts an die Terminologie des Digital Services Act, WD 7 - 3000 - 011/24 vom 5. März 2023.

Auf der **zweiten Stufe** werden besondere Sorgfaltspflichten ausschließlich für **Anbieter von Hosting-Diensten** formuliert (**Art. 16 – 18 DSA**).

Anbieter von Online-Plattformen, die gemäß Art. 3 Buchst. i DSA als spezifische Hostingdienst-Anbieter definiert werden, stellen die **dritte Stufe** dar (**Art. 19 – 32 DSA**).

Schließlich werden auf der **vierten Stufe (Art. 33 – 43 DSA)** zusätzliche Sorgfaltspflichten für **Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen** im Umgang mit systemischen Risiken angeordnet. Nach Art. 33 Abs. 1 DSA ist konstitutives Merkmal für eine sehr große Online-Plattform bzw. sehr große Suchmaschine, dass sie durchschnittlich mindestens 45 Millionen aktive Nutzer pro Monat innerhalb der EU aufweist und von der EU-Kommission gemäß Art. 33 Abs. 4 DSA benannt wird.³⁴

Ausschließlich für die vorbezeichnete letzte Stufe sind in **Art. 35 Abs. 1 DSA** u. a. Transparenzbestimmungen normiert, die mit Blick auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand gegebenenfalls von rechtlicher Relevanz sein könnten (dazu Ziff. 3.2.).

3.2. Die Transparenzbestimmung des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA

Die besonderen Sorgfaltspflichten sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen (Art. 33 Abs. 1, 4 DSA) betreffen systemische Risiken. Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 2 DSA benennt **vier Kategorien solcher systemischen Risiken**,³⁵ die wie folgt zusammengefasst werden können: (1) Verbreitung rechtswidriger Inhalte, (2) nachteilige Auswirkungen auf Grundrechte, (3) nachteilige Auswirkungen auf gesellschaftliche Debatten und auf Wahlprozesse sowie die öffentliche Sicherheit, (4) nachteilige Auswirkungen hinsichtlich geschlechterspezifischer Gewalt sowie der Belange Minderjähriger.³⁶ Diese Risiken müssen sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen im Rahmen einer jährlichen Risikobewertung nach Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 DSA zunächst ermitteln, analysieren und bewerten.³⁷

Im Falle identifizierter systemischer Risiken haben die Anbieter nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSA „*angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen*“ zu ergreifen. Eine nicht abschließende Liste zur Konkretisierung derartiger Maßnahmen ist in Art. 35 Abs. 1

34 Vgl. die aktuelle Liste über die von der EU-Kommission gemäß Art. 33 Abs. 4 DSA benannten sehr großen Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DSA, die auf der Website der EU-Kommission einsehbar ist. Abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/list-designated-vlops-and-vloses>.

35 Dazu sowie zur rechtswissenschaftlichen Diskussion darüber, ob die Aufzählung systemischer Risiken in Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 DSA als abschließend zu erachten ist: Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Ausarbeitung, Zur unionsrechtlichen Möglichkeit von Zugangsbeschränkungen und Sperrungen großer Social Media-Plattformen, EU 6 – 3000 - 015/24 vom 3. Mai 2024, S. 9.

36 Vgl. *Legner*, Der Digital Services Act – Ein neuer Grundstein der Digitalisierung, ZUM 2024, 99 (109).

37 Vgl. zur Risikobewertung gemäß Art. 34 DSA ausführlich *Brorsen/Falk*, MMR 2024, 32 (33).

Satz 2 Buchst. a – k DSA formuliert.³⁸ Dabei stehen nach dem Wortlaut der Vorschrift die aufgelisteten Maßnahmen im Ermessen des jeweiligen Anbieters („können“).³⁹ Im Zusammenhang mit dem hiesigen Untersuchungsgegenstands ist **Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA** von Bedeutung, der sich auf das Risiko von Deepfakes und die Kenntlichmachung dessen durch die Anbieter bezieht:

„Sicherstellung, dass eine Einzelinformation, unabhängig davon, ob es sich um einen erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt handelt, der bestehenden Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheint, durch eine auffällige Kennzeichnung erkennbar ist, wenn sie auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, und darüber hinaus Bereitstellung einer benutzerfreundlichen Funktion, die es den Nutzern des Dienstes ermöglicht, solche Informationen anzuzeigen.“

Anders als im Rahmen der Transparenzverpflichtungen nach Art. 50 AIA (dazu unter 2.2.1.3.) wird in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA nicht ausdrücklich der Begriff des Deepfakes verwendet. Betrachtet man jedoch den genauen Wortlaut der Vorschrift und vergleicht diesen mit der Definition des Deepfakes in Erwägungsgrund 134 AIA (siehe dazu 2.2.1.3.1.), wird deutlich, dass sich Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA inhaltlich auf dieselbe Konstellation bezieht. Prägnanter als der (deutsche) Wortlaut des Art. 50 Abs. 4 DSA legt Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA ein **enges Verständnis eines Deepfakes** nahe – wonach konstitutives Merkmal dessen, gerade die (manipulierte) Darstellung von existierenden Personen oder Objekten der analogen Welt ist –, da er ausdrücklich auf „*bestehende*“ Personen, Gegenstände, Orte oder andere Einrichtungen oder Ereignisse rekurriert, denen die Darstellung „*merklich ähnelt*“.

Nähere Ausführungen dazu, wie die „*auffällige Kennzeichnung*“ des Deepfakes durch den Anbieter zu erfolgen hat, sind weder in Art. 35 DSA noch in anderen Vorschriften oder den Erwägungsgründen der Verordnung formuliert. Soweit ersichtlich hat sich bislang weder das Europäische Gremium für Digitale Dienste mit dieser Frage befasst, noch hat die Kommission die konkrete Kennzeichnungspflicht in Leitlinien, einem Durchführungsrechtsakt oder einem Beschluss gemäß Art. 36 Abs. 1 Buchst. b DSA weiter ausgeführt. Ob der Gesetzgeber aufgrund des nahezu identischen Wortlautes mit Art. 50 Abs. 2, 4 AIA (dazu Ziff. 2.2.2.) dieselben Kennzeichnungstechniken intendierte, kann nicht abschließend beantwortet werden.

Legt man die vorgenannten Ausführungen dem vorgelegten Untersuchungsgegenstand zugrunde, kann zunächst festgestellt werden, dass Nutzer sehr großer Online-Plattformen bzw. sehr großer Online-Suchmaschinen mit Werbeanzeigen konfrontiert werden könnten, die einen Deepfake im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA beinhalten. Es kann jedoch bereits mangels diesbezüglicher Rechtsprechung **nicht abschließend beurteilt werden, ob und inwiefern mögliche Deepfakes im Rahmen von Werbeanzeigen ein systemisches Risiko im Sinne von Art. 34 Abs. 1**

38 Vgl. *Tilson/Eichinger*, KI-generierte Deepfakes und ihre Gefahr für Kapitalmärkte, BKR 2024, 648 (651).

39 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzinformation, Regulierung von Deepfakes, WD 7 - 3000 - 015/24 vom 4. März 2024, S. 3.

DSA darstellen. Im Übrigen muss aus diesem Grund auch die rechtliche Beurteilung darüber offengelassen werden, wann in diesen Fällen gegebenenfalls das Ermessen „auf null“ reduziert sein könnte, sodass eine Kennzeichnungspflicht nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA bestünde.

4. Fazit: Synergieeffekte der Transparenzvorschriften des DSA und AIA

Art. 50 Abs. 2, 4 AIA hat Konkretisierungen bzw. Erweiterungen der Transparenzvorschrift des DSA im Kontext KI-generierter bildlicher Darstellungen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA) zur Folge.

Zunächst erweitert Art. 50 Abs. 2, 4 AIA den Adressatenkreis von Offenlegungspflichten im Falle von Deepfakes. Während Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA ausschließlich sehr große Online-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen adressiert (Art. 33 Abs. 1, 4 DSA), richten sich die Transparenzverpflichtungen nach dem AIA an Anbieter generativer KI-Systeme (Art. 50 Abs. 2 AIA) und deren Betreiber (Art. 50 Abs. 4 AIA).

Zudem kommt es mit der in Art. 50 Abs. 2 Satz 1 AIA normierten grundsätzlichen Verpflichtung für Anbieter generativer KI-Systeme, sämtliche KI-generierten Audio-, Bild, Video- oder Textinhalte als künstlich erzeugt oder manipuliert zu kennzeichnen, zu einer Erweiterung der Transparenzpflichten über die Fälle von Deepfakes hinaus.

Überdies formuliert Art. 50 Abs. 4 Satz 1 AIA in Fällen von Deepfakes eine Kennzeichnungspflicht für die Betreiber generativer KI-Systeme, während Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA die Kennzeichnung in diesen Fällen noch in das Ermessen der Diensteanbieter stellte.

Schließlich erscheint durch Art. 50 Abs. 2, 4 AIA auch eine erleichterte Umsetzung der Transparenzvorschrift des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k DSA durch die Diensteanbieter im Sinne des Art. 33 Abs. 1, 4 DSA möglich, indem Art. 50 Abs. 2, 4 AIA zu einer erleichterten Erkennbarkeit von Deepfakes durch die Diensteanbieter führen könnte.⁴⁰

Mit Blick auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand ist zu betonen, dass die konkrete rechtliche Relevanz der vorgenannten Transparenzvorschriften von AIA und DSA im Kontext KI-generierter bildlicher Darstellungen im Bereich der Werbung derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann. Der in diesem Kontext wesentliche Teil des AIA gilt erst ab dem 2. August 2026 und die von der Kommission gemäß Art. 96 Abs. 1 Buchst. d AIA zu erarbeitenden Leitlinien für die praktische Umsetzung der Transparenzpflichten nach Art. 50 AIA stehen noch aus.

Fachbereich Europa

40 Vgl. *Tilson/Eichinger*, KI-generierte Deepfakes und ihre Gefahr für Kapitalmärkte, BKR 2024, 648 (654).